

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRÄGE

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufträge („AGB Auftrag“) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, aller ihrer Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften („Auftraggeberin“) und dem Auftragnehmer („Auftragnehmer“) (Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR):

- **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-102.978.667)
- **Zweigniederlassungen:**
 - RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision (CHE-396.664.102)
 - SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-130.326.458)
 - RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, succursale della Società svizzera di radiotelevisione (CHE-460.782.578)
 - RTR Radiotelevisioni Svizra Rumantscha, succursale da la Societat svizra da radio e televisiun (CHE-490.337.869)
 - SWI swissinfo.ch, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-348.079.846)
- **Tochtergesellschaft:**
 - SWISS TXT AG (CHE-108.141.194)

- 1.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

- 1.3 Die von den Parteien gegenseitig zu erbringenden Leistungen werden gemäss Ziffer 2.1 vereinbart und diese AGB Auftrag bilden einen integrierten Bestandteil dieses Auftragsverhältnisses („Vertrag“).

- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB Auftrag und einem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

2. Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1 Ein Vertrag kommt wie folgt zustande:
- schriftlich und rechtsgültig unterschrieben (der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur) im Original oder per Fax, oder
 - elektronisch (per einfache elektronische Signatur, PDF oder über die Bestellplattform der Auftraggeberin).

3. Vergütung

- 3.1 Die Auftraggeberin schuldet dem Auftragnehmer für die Ausarbeitung, Unterbreitung oder Anpassung von Offerten bzw. für Besuche, Demonstrationen oder sonstige Vorarbeiten des Auftragnehmers keinerlei Vergütung oder sonstige Entschädigung.

- 3.2 Die von der Auftraggeberin für die Leistungen des

Auftragnehmers zu entrichtende Vergütung ist vom Auftragnehmer in der Offerte oder im Vertrag in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Auftraggeberin entweder als Festpreis, als Kostendach oder nach Aufwand auszuweisen. Mangels Vorgaben der Auftraggeberin gilt ein Kostendach.

- 3.3 Werden statt Stunden- Tagesansätze verrechnet, berechnet sich ein Personentag mit 8 (acht) Stunden. Angebrochene Tage werden pro rata verrechnet. Es werden keine Zuschläge bezahlt.

- 3.4 Die Spesen wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, sind in den Preisen im Vertrag enthalten.

- 3.5 Als Arbeitszeit gilt im Vertrag nur die effektive Einsatzzeit, nicht die Reisezeit.

- 3.6 Die Mehrwertsteuer ist in der Offerte und im Vertrag separat auszuweisen.

4. Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich gestützt auf die Arbeitsrapporte, die von der Auftraggeberin wöchentlich visiert werden.

- 4.2 Die Zahlung der Rechnung erfolgt durch die Auftraggeberin innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen ab Rechnungseingang. Bei unvollständigen und/oder mangelhaften Leistungen ist die Auftraggeberin berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemässen Erfüllung der Leistungen durch den Auftragnehmer zurückzuhalten.

- 4.3 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten wie noch nicht fakturierten Leistungen.

5. Erfüllungsort und Mitwirkungspflichten

- 5.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der von der Auftraggeberin bestimmte Ort. Hat die Auftraggeberin keinen Erfüllungsort bestimmt, ist der Erfüllungsort am Sitz der Auftraggeberin.

- 5.2 Allfällige Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin sind im Vertrag zu vereinbaren.

6. Beizug von Dritten und/oder Künstlicher Intelligenz (KI)

- 6.1 Falls der Auftragnehmer zur Realisierung Dritte einsetzt, ist vorab die schriftliche Genehmigung der Auftraggeberin einzuholen. Die Genehmigung darf ohne wichtigen Grund nicht verweigert werden. Bei Beizug überbindet er die vertraglichen Pflichten den Dritten.

- 6.2 Der Auftragnehmer kann zur Erbringung seiner Leistungen KI einsetzen. Er stellt sicher, dass die eingesetzten KI-Systeme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und nach dem aktuellen Stand der Technik entwickelt und betrieben werden. Er verpflichtet sich, die Auftraggeberin über den Einsatz von KI zu informieren und sicherzustellen, dass die Entscheidungen und Ergebnisse der KI nachvollziehbar und transparent sind.

7. Sicherheitsbestimmungen

- 7.1 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen in den Räumlichkeiten der Auftraggeberin, so hat er die Weisungen und Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung der Auftraggeberin einzuhalten.

8. Ausführung

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen sachkundig, sorgfältig, unter Einsatz des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik sowie von bestehendem und hinzugewonnenem Know-how zu erbringen.
- 8.2 Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und sofort schriftlich (oder per Email) über alle Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen könnten. Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 8.3 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Auftraggeberin an Kontinuität.

9. Rechte Dritter und Freistellung

- 9.1 Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von einer drohenden oder rechtskräftigen Haftung für die Verletzung von Rechten (einschliesslich Eigentums- und Immaterialgüterrechten) Dritter oder sonstigen Drittansprüchen (einschliesslich Ansprüchen aus Produkthaftung) frei.

10. Schutzrechte

- 10.1 Die von der Auftraggeberin im Hinblick auf die Erfüllung eines Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Materialien und Ausrüstungen («Informationen») bleiben in ihrem Eigentum, dürfen nur für die Vertragserfüllung verwendet werden und sind vom Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich und in einwandfreiem Zustand jederzeit und spätestens nach Vertragsbeendigung an die Auftraggeberin von sich aus herauszugeben. Solche Informationen dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht in KI-Systeme eingegeben werden.
- 10.2 Sämtliche Rechte (einschliesslich Eigentums- und/oder gewerbliche Schutzrechte) an den vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen allfällig geschaffenen Leistungsergebnissen (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Erfindungen, Designs, Know-how, Programme, Dokumentationen, Reportagen, Pläne, Skizzen oder Berechnungen) gelten als vollumfänglich und ausschliesslich auf die Auftraggeberin übertragen. Eine Entschädigung des Auftragnehmers für die Übertragung der Rechte an die Auftraggeberin über die vertragliche Gesamtvergütung hinaus ist ausgeschlossen.
- 10.3 Ziffer 10.1 und 10.2 gelten auch für alle durch den Einsatz von KI erzeugten Informationen bzw. Leistungsergebnissen (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Erfindungen, Designs, Know-how, Programme, Dokumentationen, Reportagen, Pläne, Skizzen oder Berechnungen).

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geheimnisse der anderen Partei, insbesondere vertrauliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen eines Vertrages anvertraut oder anders bekannt werden, geheim zu halten und weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen. Die Parteien werden ferner sicherstellen, dass die Geheimhaltungspflicht auch nicht durch ihre Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen Mitarbeiter und Hilfspersonen verletzt wird. Diese Verpflichtungen bestehen für die Dauer von 3 (drei) Jahren auch nach Beendigung eines Vertrages.
- 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weder geheime noch vertraulichen Informationen der Auftraggeberin in KI-Systemen zu speichern oder zu verarbeiten.

12. Versicherungen und Arbeitsverleih

- 12.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entweder als juristische Person oder als selbstständig Erwerbender und steht in keinem Angestelltenverhältnis zur Auftraggeberin. Er bestätigt, dass die gesetzlich verlangten Versicherungen (insbesondere Unfallversicherungen, Krankenversicherungen, Pensionsversicherungen, AHV, IV, Haftpflichtversicherungen usw. oder analoge Versicherungen in seinem Sitzstaat) in seiner alleinigen Verantwortung liegen und dass er die erforderlichen Prämien und Leistungen vollumfänglich geleistet hat. Sollte der zuständige Sozialversicherungsträger von der Auftraggeberin Nachzahlungen verlangen, ist die Auftraggeberin befugt, die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge vom Auftragnehmer zu fordern.
- 12.2 Der Auftragnehmer erklärt das Bundesgesetz über Arbeitsvermittlung und Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) sowie entsprechende kantonale Gesetze einzuhalten, soweit anwendbar. Bei Verletzung solcher Gesetzesvorschriften wird er gegenüber der Auftraggeberin schadenersatzpflichtig (als Schaden gilt auch eine Busse).

13. Schutz- und Verhaltensbestimmungen

- 13.1 Der Auftragnehmer garantiert insbesondere den Schutz der Würde und der Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeitenden und stellt sicher, dass gesetzeskonforme und faire Arbeitsbedingungen herrschen und Arbeitszeiten sowie Ruhetage jederzeit eingehalten werden. Der Auftragnehmer stellt ein gefahrenfreies Arbeitsumfeld in Einklang mit den Staatsverträgen, Gesetzen und Normen (z.B. Verbandsnormen) zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sicher.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere sämtliche relevanten Staatsverträge, Gesetze und Normen (z.B. Verbandsnormen) gegen Ausbeutung und Diskriminierung strikt einzuhalten. Er duldet weder bei sich noch seinen Vertragspartnern, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Produzenten oder Dienstleistern irgendwelche Formen von Zwangs- oder Kinderarbeit, Schwarzarbeit oder Praktiken zur Vermeidung von Steuerzahlungen. Insbesondere hält der Auftragnehmer die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit ein (Verordnung

über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, VSoTr); zudem ist er verpflichtet, im Fall wiederkehrender Leistungen von sich aus jährlich eine Risikoanalyse durchzuführen und der Kundin über deren Resultat schriftlich oder per E-Mail zu berichten. Die Kundin prüft sodann, ob das ursprüngliche Risiko der Herkunft von Mineralien und Metallen aus Hochrisikogebieten weiterhin nicht gegeben und/oder das Risiko der der Kinderarbeit weiterhin gering ist (Art. 3, 7 und 8 VSoTr). Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle zur Einhaltung der in der VSoTr vorgesehenen Massnahmen von sich aus schriftlich oder per E-Mail laufend zu berichten und der Kundin jederzeit die verlangte Auskunft zu erteilen.

- 13.3 Der Auftragnehmer verurteilt insbesondere jegliche Form von Korruption, Bestechung oder Geldwäsche und verpflichtet sich, solche Praktiken weder bei sich noch bei seinen Vertragspartnern, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Produzenten oder Dienstleistern zu dulden.
- 13.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes sowie allfälliger besonderer Datenschutzbestimmungen der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von KI alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Daten und zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen. Er muss sicherstellen, dass die Bearbeitung von Personendaten in KI-Systemen ausschliesslich auf einer gültigen Rechtsgrundlage erfolgt. Diese Daten dürfen nicht für andere Zwecke als die rechtmässig festgelegten verwendet werden.

14. Inkrafttreten und Beendigung von Verträgen

- 14.1 Ein Vertrag tritt gleichzeitig mit seinem Zustandekommen in Kraft.
- 14.2 Ein Vertrag endet mit Erfüllung, Zeitablauf oder aus den vertragsspezifischen gesetzlichen Gründen, wobei folgende Regelung gilt:
Beide Parteien haben das Recht, mit einer Vorankündigungsfrist von 14 (vierzehn) Kalendertagen jeweils schriftlich auf eine unter einem Vertrag vereinbarte Leistung zu verzichten oder von einem Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Leistungsverzichts oder Rücktritts durch die Auftraggeberin hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- 14.3 Zudem kann ein Vertrag unter Vorbehalt der Geltendmachung von Schadenersatz fristlos gekündigt werden, wenn
- 14.3.1 eine der Parteien eine oder mehrere Verpflichtungen aus diesen AGB Auftrag bzw. aus einem Vertrag verletzt und auf eine entsprechende schriftliche Abmahnung hin die Vertragsverletzung innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen nicht behebt oder
- 14.3.2 über die betreffende Partei der Konkurs eröffnet oder ihr eine Nachlassstundung gewährt wird oder sie ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag gewährt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Korrespondenzen, Rechnungen etc. des Auftragnehmers müssen die von der Auftraggeberin im Vertrag oder in der Bestellung genannte Bestellnummer aufführen.
- 15.2 Die Verwendung der Geschäftsbeziehungen zur Auftraggeberin oder deren Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen zu Werbezwecken durch den Auftragnehmer ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gestattet.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag an einen Dritten abzutreten.
- 15.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur Verrechnung seiner Ansprüche berechtigt.
- 15.5 Diese AGB Auftrag sowie sämtliche Verträge unterliegen dem **schweizerischen Recht**.
- 15.6 Der **ausschliessliche Gerichtsstand** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB Auftrag und/oder den Verträgen bestimmt sich wie folgt:
- **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Bern**
 - **Zweigniederlassungen:**
 - RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision, in **Lausanne**
 - SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Zürich**
 - RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, succursale della Società svizzera di radiotelevisione, in **Lugano**
 - RTR Radiotelevisioni Svizra Rumantscha, succursale da la Società svizra da radio e television, in **Chur**
 - SWI swissinfo.ch, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Bern**
 - **Tochtergesellschaft:**
 - SWISS TXT AG, in **Biel**

* * * * *